

# Satzung

6. Auflage 2022



Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e. V.

**Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e. V.**

Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 17  
10178 Berlin

T | +49 30 288859-11  
E | [vkdgs@vkd-online.de](mailto:vkdgs@vkd-online.de)  
W | [www.vkd-online.de](http://www.vkd-online.de)

# Satzung

6. Auflage 2022



Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e. V.

# INHALT

	Präambel	5
<b>§ 1</b>	Name und Sitz	6
<b>§ 2</b>	Aufgabe und Zweck	7
<b>§ 3</b>	Mitgliedschaft	9
<b>§ 4</b>	Ehrungen	11
<b>§ 5</b>	Organe	11
<b>§ 6</b>	Mitgliederversammlung	12
<b>§ 7</b>	Präsidium	15
<b>§ 8</b>	Vorstand	17
<b>§ 9</b>	Geschäftsführer	19
<b>§ 10</b>	Präsident	19
<b>§ 11</b>	Rechnungsprüfer	20
<b>§ 12</b>	Landesgruppen	21
<b>§ 13</b>	Fachgruppen	23
<b>§ 14</b>	Fachausschüsse	25
<b>§ 15</b>	Auflösung des Vereins	26
<b>§ 16</b>	Datenschutz, Email-Kommunikation, Schriftform, Satzungs- änderungen	26
<b>§ 17</b>	Inkrafttreten	28

# Präambel

Das Krankenhaus ist der Würde des kranken Menschen verpflichtet.

Es ist seine Aufgabe, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, die Humanität für den Patienten zu wahren und die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen zu sichern. Der Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V. verfolgt diese Ziele ohne eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verband wurde am 5. Juli 1903 in Dresden als „Vereinigung der Verwaltungsvorstände der Krankenhäuser Deutschlands“ gegründet. 1951 wurde er in „Fachvereinigung der Verwaltungsleiter deutscher Krankenanstalten e. V.“ umbenannt und führt seit 1989 den Namen „Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V.“.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V.“ (VKD).
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in einer vom Vorstand bestimmten Fachzeitschrift, Tageszeitung oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die Interessen der Mitglieder, Krankenhäuser, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Mitglieder des Verbandes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In diesem Rahmen

- a. gibt er Stellungnahmen zu Fragen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens ab, um seine gesundheitspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen
- b. schafft er durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder und deren Mitarbeiter die Voraussetzungen dafür, dass die Krankenhäuser ihre Arbeit wirksamer und erfolgreicher leisten können
- c. fördert er den Austausch von Erfahrungen der Mitglieder untereinander
- d. beteiligt er sich an der Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- e. arbeitet er in der Europäischen Vereinigung der Krankenhausedirektoren (EVKD) und anderen internationalen Institutionen mit
- f. Durchführung von Veranstaltungen für die Allgemeinheit und Öffentlichkeit zur Erreichung seiner Ziele
- g. Veröffentlichungen im Internet und den Sozialen Medien und Netzwerken

## § 2

- (2)** Der Verband trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung, wahrt die Humanität für den Patienten und sichert die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen. Er ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele. Formulierungen dieser Satzung repräsentieren und respektieren sämtliche Geschlechter.
- (3)** An die für den Verband ehrenamtlich tätigen Mitglieder kann eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. Führungskräfte der obersten Managementebene sowie Führungskräfte des oberen Managements mit wirtschaftlicher Verantwortung in Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie MVZs, soweit sie in überwiegender Trägerschaft eines Krankenhauses sind,
  - b. Persönlichkeiten aus der Gesundheitswirtschaft (Beschluss des Präsidiums notwendig)
  - c. Nachwuchskräfte aus Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen auf Vorschlag eines Mitglieds des VKD (Beschluss des Präsidiums notwendig)

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein Mitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Eine Mitgliedschaft kann nicht mehr nach Beendigung der aktiven Tätigkeit erworben werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den jeweiligen Landesvorsitzenden zu beantragen. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich; er ist gegenüber dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.

## § 3

5. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach Anhörung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied seinen zu entrichtenden Beitrag nicht fristgemäß nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung geleistet hat oder eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar (z.B. Unerreichbarkeit per Brief oder Email) zurückkommt. Der Antrag auf Neuaufnahme ist zulässig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes; sie verlieren ihre Vereinsämter.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt; er ist sechs Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.
9. Zur Gewährleistung der Vereinsarbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein oder der Geschäftsstelle Änderungen seiner Erreichbarkeit sowie bei juristischen Personen jede Änderung der Vertretungsberechtigung, der Firma oder Rechtsform unaufgefordert mitzuteilen.

## § 4 Ehrungen

Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt der Vorstand des Verbandes Ehrenmitglieder, die um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

Organe des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)
- das Präsidium (§ 7)
- der Präsident (§ 10)

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen; sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Berlin einzuberufen.

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzusenden oder auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen. Der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt werden. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Behandlung von grundlegenden Fragen zum Zweck und den Aufgaben des Vereins
  - b. Feststellung der Jahresrechnung einschließlich des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - c. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Weitere Tagesordnungspunkte können vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 6

3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Nachtrag zur Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Über die Zulassung von später eingehenden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Auflösungsanträge (§ 15) sind als Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 6

6. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool oder Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Eine Hybrid-Versammlung (Präsenzverbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig; eine Präsenzabstimmung neben Abstimmung der abwesenden Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 - 5 entsprechend. Bei Online-Versammlungen ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig, sofern eine geheime Abstimmung technisch nicht möglich ist. Im Zweifel obliegt die Entscheidung über die Abstimmungsart dem Versammlungsleiter.

## § 7 Präsidium

### 1. Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der 2. Vizepräsident
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Pressesprecher
- der Beauftragte für Fort- und Weiterbildung

Dem Präsidium gehört als Gast Kraft Amtes der Vertreter des VKD in der Europäischen Vereinigung der Krankenhausmanager (EAHM -European Association of Hospital Managers) an.

- ### 2.
- Die Landesvorsitzenden beschließen einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Landesvorsitzenden. Anstelle eines Landesvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Präsidiums ist, nimmt an der Beschlussfassung der Stellvertreter des Landesvorsitzenden teil. Der Vorschlag wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig.
- ### 3.
- Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1a dieser Satzung.
- ### 4.
- Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

## § 7

5. Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Für die Sitzungen des Präsidiums gilt § 8 Abs. 3 und 6 dieser Satzung entsprechend.
7. Die Verbindung des Amtes als Landesvorsitzender (§ 12) mit einem Amt im Präsidium ist zulässig.
8. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung und beträgt drei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
9. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Präsidiums bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
10. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Präsidium ist dreimal zulässig.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören kraft Amtes für die Dauer des Amtes an:
  - die Mitglieder des Präsidiums (§ 7)
  - die Landesvorsitzenden (§ 12)
  - die Fachgruppenvorsitzenden (§13)
  - mit beratender Stimme die Rechnungsprüfer (§ 11).

Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person sein, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1a dieser Satzung erfüllt. Als Gast gehört dem Vorstand ein Vertreter der AG Junger VKD an.

2. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er trifft insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen und genehmigt Rechtsgeschäfte mit größeren finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren. Im Einzelfall kann er die Weiterbehandlung einer Aufgabe an sich ziehen.

## § 8

3. Der Vorstand ist vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
5. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz-Sitzung oder im Umlaufverfahren bzw. Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool.

## § 9 Geschäftsführer

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein und bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages und unter Berücksichtigung des durch § 2 dieser Satzung festgelegten Verbandszweckes.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10 Präsident

1. Vertretungsberechtigtes Organ des Verbandes im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird der Verband durch den ersten und zweiten Vizepräsidenten gemeinsam vertreten, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachzuweisen ist.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der Präsident kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und Vollmacht erteilen.

## § 10

3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums und ist für den Vollzug der Beschlüsse durch den Geschäftsführer oder beauftragte Dritte verantwortlich.

## § 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungslegung und die Kassenführung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung und beträgt 3 Jahre. Diese bleiben bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

## § 12 Landesgruppen

1. Dem Verband gehören Landesgruppen an. Etwaige Neugliederungen (Zusammenlegen von Landesgruppen) können von den Landesverbänden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten ordentlichen Versammlung über diese Veränderungen zu informieren. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.
2. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Feststellung des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe und Entlastung des Vorstandes der Landesgruppe
  - b. Wahl des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Mitglieder des Landesvorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesgruppe es verlangt.

3. Die Einladung ist vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzusenden. Im Übrigen gelten die § 6 Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung sinngemäß. Der Präsident des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe Sitz und Stimme.

## § 12

4. Der Landesvorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe und vertritt diese im Vorstand des Verbandes. Die Amtszeit des Landesvorsitzenden beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre bis zur Neuwahl. Der Landesvorsitzende bleibt bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der Landesvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung der Landesgruppe und die Sitzungen des Landesvorstandes.
5. Der Landesvorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern
  - dem Landesvorsitzenden
  - 1 – 2 stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - 4 – 5 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Landesvorstandes unterstützen den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Amtszeit richtet sich nach § 12 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung. Eine Wiederwahl des Landesvorsitzenden ist dreimal zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes oder des/der Vorsitzenden des Landesvorstandes kann der Landesvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Die Neuverteilung der Aufgaben erfolgt im Landesvorstand und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

## § 12

Der Landesvorstand ist vom Landesvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Landesvorstand vom Landesvorsitzenden zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Sitzungen des Landesvorstandes gelten § 8 Abs. 3 und 6 entsprechend.

## § 13 Fachgruppen

1. Der Vorstand kann Fachgruppen bilden und/oder auflösen, in denen die Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleicher fachspezifischer Interessenlage gefördert wird.
2. Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte den Fachgruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu vier weitere beratende Mitglieder.
3. Der Fachgruppenvorsitzende und die Mitglieder gem. § 13 Abs. 2 werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können dreimal wiedergewählt werden. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## § 13

4. Die Fachgruppen-Mitgliederversammlung wird vom Fachgruppenvorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vorher abzusenden. Sie wird vom Fachgruppenvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Beschlüssen der Fachgruppenmitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Fachgruppenvorstand legt der Fachgruppenmitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstands zur Beschlussfassung vor. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Fachgruppenvorstandsmitglieder. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a). Die Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Fachgruppenmitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere die gleiche Stimmenzahl

## § 13

erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

6. Der Präsident hat in den Fachgruppen Sitz und Stimme.
7. Für die Sitzungen der Fachgruppen-Mitgliederversammlung gilt § 6 Abs. 6 und für die Sitzung des Fachgruppen-Vorstandes gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

## § 14 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bilden und/oder auflösen.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand bestimmt. Der Präsident hat in den Fachausschüssen Sitz und Stimme.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel drei Jahre. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden haben.

## § 16 Datenschutz, Email-Kommunikation, Schriftform, Satzungsänderungen

1. Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z. B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben.

## § 16

Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

2. Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer Email-Adresse besteht nicht.
3. Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen in Textform oder elektronischer Form.
4. Soweit vom Vereinsregister bzw. dem zuständigen Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen der Satzung gefordert werden, können diese vom Präsidium beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird auf der nächsten Sitzung hierüber informiert.

## § 17 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. November 2019 und nach Eintragung in das Vereinsregister am 13. Dezember 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 1. April 2016 außer Kraft. Die Satzung ist in Teilen auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 geändert.

# Impressum

## **Herausgeber:**

Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e. V. (VKD)

Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 17  
10178 Berlin

T | +49 30 288859-11

E | [vkdgs@vkd-online.de](mailto:vkdgs@vkd-online.de)



Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e. V.

Gründungstag: 5. Juli 1903  
Gründungsort: Dresden